

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 8 (1993)
Heft: 4: Bulletin

Rubrik: Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Denkmalpflege heute

Veranstaltet vom Institut für Kunstgeschichte der Universität Bern, fand vom 20. – 22. Oktober 1993 der internationale Kongress 'Denkmalpflege heute' in den Räumlichkeiten der Berner Universität statt.

Zahlreiche Referenten aus dem In- und benachbarten Ausland haben verschiedenste Aspekte der Denkmalpflege ausgeleuchtet und Fragen zum aktuellen Stand der Diskussion in Fachkreisen, bei Behörden und in der weiteren Öffentlichkeit erörtert. Wir publizieren im folgenden eine gekürzte Fassung des vielbeachteten Referates, welches der städtische Denkmalpfleger, Bernhard Furrer (Bern), als Auftakt zur Tagung hielt.

Vo

Die 'Zeitgrenze'. Heute gebaut – morgen unter Denkmalschutz?

Jede Tätigkeit zur Erhaltung eines Baudenkmals im Sinne der Denkmalpflege ist auf eine genaue Kenntnis des zu behandelnden Objektes angewiesen. Eine Vielzahl der benötigten Informationen wird in der Regel aus Anlass einer Intervention aufgearbeitet. Solche Kenntnisse können direkt durch die Befragung des Objektes und der vorhandenen Schrift- und Bildquellen gewonnen werden. Für eine genügende Erfassung ist aber auch die Einordnung des Baues in den grösseren Zusammenhang, in den geographischen und zeitlichen Rahmen erforderlich, eine Einordnung, die nur mit einer systematischen Inventarisierung, die einen umfassenden Vergleich erlaubt, möglich ist.

Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welcher zeitliche Abstand nötig und zweckmässig sei, um bei solchen Inventarisierungen eine Beurteilung der untersuchten Bauten vornehmen zu können. Diese Frage nach der 'Zeitgrenze' ist für die Arbeit der Denkmalpflege von grosser Bedeutung, und es lohnt sich, ihre Beantwortung differenziert anzugehen.

Wichtige Arbeitsinstrumente der Denkmalpflege

Die praktische Denkmalpflege ist für ihre tägliche Arbeit auf vollständige und zuverlässige Angaben und Übersichten angewiesen. Sie ist daher gezwungen – zusätzlich zu den grossen Kunstopographien wie 'Die Kunstdenkmäler der Schweiz' – eigene Inventare, Register, Verzeichnisse oder Denkmallisten auszuarbeiten. Die Unterschiede innerhalb dieser Art von Aufnahmen sind von Land zu Land – in der Schweiz auch von Kanton zu Kanton – ausserordentlich

FORUM

gross. Von der einfachen Liste, die sich auf eine blosse Aufzählung beschränkt, bis zu ausführlichen Werken, die für jedes Gebäude nebst einer Aufarbeitung der verfügbaren Quellen eine systematische Erfassung der wichtigsten kunsthistorischen Eckwerte bieten, sind alle Varianten anzutreffen. Darüber hinaus ist auch die rechtliche Stellung solcher Inventare sehr verschiedenartig; neben rechtlich verbindlichen Schutzinventaren oder Schutzlisten stehen Werke mit blos nachrichtlichem oder hinweisendem Charakter; neben Unternehmungen, die eine Einstufung der behandelten Bauten in mehrere Kategorien vornehmen, existieren solche mit lapidar undifferenzierter Aussage.

Ein zusätzliches Anliegen ist den meisten dieser mehr auf die praktische Arbeit in der Domäne 'Denkmalpflege' ausgerichteten Inventaren neben ihrer Bedeutung für die Erforschung des Denkmälerbestandes und für die Arbeit am Objekt gemeinsam: Die breite Öffentlichkeit soll für die Belange der Denkmalpflege sensibilisiert werden. Dies wird erreicht durch den einfachen Zugang zu den Inventar-Ergebnissen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, durch leicht verständliche, zusammenfassende Publikationen der Inventare und durch eine umfassende Berichterstattung in den lokalen Medien. So können auch die betroffenen Eigentümerschaften zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf die Bedeutung ihres Hauses aufmerksam gemacht werden und im Falle von Veränderungen wird das Gespräch mit den beauftragten Architektinnen und Architekten in einem frühen Zeitpunkt institutionalisiert.

Inventarkategorien

Europaweit sind die Bezeichnungen für all diese Unternehmungen der wissenschaftlichen Forschung oder der Denkmalpflegestellen und verwandter Institutionen höchst dispers. Wir müssen daher die einzelnen Begriffe für die gemeinsame Verständigung definieren. Wir werden im folgenden mit den Begriffen operieren:

- Kunstopographie, für die umfassenden, wissenschaftlich abgeschlossenen Inventarisationswerke, die Grossinventare;
- Schutzverzeichnis, für die eigentümerverbindliche, mehr oder weniger ausführlich beschreibende und definierende Liste der rechtlich geschützten Baudenkmäler;
- Inventar, für die nachrichtlichen Bestandesaufnahmen der Denkmalpflege.

F O R U M

Für diese drei Kategorien ist die eingangs gestellte Frage nach der Zeitgrenze unterschiedlich zu beantworten.

Zu den Kunstopographien

Wenn wir uns auf die Verhältnisse in der Schweiz konzentrieren, stellen wir fest, dass für die Kunstopographie, die von der Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte (GSK) herausgegebenen 'Kunstdenkmäler der Schweiz', zunächst eine Zeitgrenze eingeführt wurde, die rund hundert Jahre zurücklag. Im ersten Band der Kunstdenkmäler, dem 1927 erschienenen Werk 'Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Bd. I, Einsiedeln, Höfe und March' von Linus Birchler, sind die Grundsätze für die Herausgabe abgedruckt. Es wird festgehalten, der Inhalt des Werkes umfasse «die Zeit vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jh.». Diese Zeitgrenze um 1850 wurde im Verlauf der Jahre mehrfach bestätigt und noch die GSK-Richtlinien von 1965 legen die Zeitgrenze explizit auf «rund hundert Jahre vor Drucklegung» fest. Erst die jüngste Wegleitung der GSK von 1984 geht von einer Bearbeitung bis in unser Jahrhundert, «bis in die Jahre 1920» aus, hält aber immerhin fest, dass «die ganzheitliche Betrachtung einer Siedlung und die Darstellung anderer wichtiger Zusammenhänge auch eine knappe Erwähnung jüngerer Denkmäler erfordern». In der Praxis handhaben die Autoren diese Vorschriften flexibel und es erscheinen mitunter auch Bauten der Zwischenkriegszeit in den neueren Bänden, allerdings mit einer fast verschämt anmutenden Kurzdarstellung, die auch zuweilen wenig fundiert ist. Die Zeitgrenze nach dem ersten Weltkrieg gilt explizit für das ebenfalls von der GSK herausgegebene 'Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850 – 1920' (INSA). Es ist gewissermassen als Anschluss an die Kunstdenkmälerbände gedacht; von den geplanten zehn Bänden liegen gegenwärtig sieben vor. Wie in der Schweiz sind übrigens auch im benachbarten Ausland Zeitgrenzen um 1920 für die Erarbeitung von Kunstopographien häufig anzutreffen.

Es ist zweifellos richtig, wenn ein grosser zeitlicher Abstand zwischen der Entstehung eines Bauwerkes und seiner Beurteilung im Rahmen einer Kunstopographie eingehalten wird. Er ist unerlässlich für eine gültige Beurteilung eines Architektur- oder Bildwerkes und dessen Einordnung in einen grösseren Zusammenhang. Die alte Erfahrung, dass die Werke einer Epoche von deren Sohnesgeneration im Zuge eines natürlichen Abgrenzungsprozesses gewöhnlich heftig abgelehnt, von der Enkelgeneration mit Indifferenz zur Kenntnis genommen und erst von der Urenkelgeneration wieder objektiv beurteilt und gewürdigt werden können, steht hinter der Forderung nach der Einhaltung eines

grossen zeitlichen Abstandes. Gehen wir von den damit angesprochenen zwei Generationen aus, müsste die Zeitgrenze jeweils rund 50 Jahre vor der Aufnahme angesetzt werden.

Ein zweites Kriterium für die Festlegung des zeitlichen Abstandes ist kumulativ einzuführen: Das zu beschreibende Werk soll Teil einer abgeschlossenen Epoche sein, die als Ganzes überblickt werden kann. Damit soll eine korrekte Einordnung in die Gesamtheit der Vergleichsbauten gesichert werden. Dieses Kriterium führte noch am Anfang unseres Jahrhunderts wegen der recht langlebigen Stil- und Epochentwicklung zu einer weit vorgeschobenen Zeitgrenze. Heute laufen diese Entwicklungen rascher ab. Ein Überblick über eine Epoche ist daher nach Ablauf der soeben angesprochenen 50 Jahre in jedem Fall möglich.

Auch bei Einhaltung eines grossen zeitlichen Abstandes wird einem Autor allerdings klar sein müssen, dass «der Inventarist... als Wissenschaftler mit Bewusstsein und Verantwortung Zeitgenosse ist». Fehleinschätzungen sind im Rahmen der Bearbeitung auch bei Einhaltung eines grossen zeitlichen Abstandes nie auszuschliessen, und, namentlich dann, wenn die Beurteilung negative Aspekte enthält, wird sich ein Verfasser daher Vorsicht und Zurückhaltung auferlegen müssen. Tut er dies nicht, sind spätere Diskussionen um ein Objekt nicht zu vermeiden, bei denen sich der Denkmalpfleger einem für den Abbruch kämpfenden Hauseigentümer gegenüberstellt, der mit einem Kunstopographie-Band in der Hand das abwertende, vielleicht gar vernichtende Urteil des Autors zitiert und damit – kraft der wissenschaftlichen Bearbeitung – gewissermassen ein Recht zum Abbruch auf seiner Seite zu wissen vermeint.

Für die Kunstopographie, unsere erste Kategorie, können wir zusammenfassend festhalten, dass ein zeitlicher Abstand von zwei Generationen vollauf genügt, dass aber namentlich bei Bauten, deren Entstehung nahe an dieser Zeitgrenze liegt, eine zurückhaltende, nicht abwertende Beurteilung angezeigt ist.

Zu den Schutzverzeichnissen

Wir haben gesehen, dass bei der umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitung ein zeitlicher Abstand von rund fünfzig Jahren sinnvoll erscheint; die dadurch entstehende 'Bearbeitungslücke' bis heute ist indessen für die praktische denkmalpflegerische Arbeit undenkbar, ja unakzeptabel. Der Veränderungsdruck auf Bauwerke in den heutigen westeuropäischen Gesellschaften ist mit den ihnen zur Verfügung stehenden materiellen Mitteln gewaltig. Er hat seit den 60er und 70er Jahren zu einer markanten Verkürzung der Eingriffsintervalle an Bauten aller Art geführt. Wenn noch in der 1. Hälfte des 20. Jh. Gebäude während Generationen nicht angetastet oder zumindest nicht wesentlich verändert wurden, sind heute tiefgreifende Um-

bauten bereits in Abständen von wenigen Jahrzehnten an der Tagesordnung.

Diese Erscheinung beunruhigt zunächst die Urheber der Bauwerke: Architektinnen und Architekten stehen unver- sehens vor einem ihren Namen tragenden, jedoch bis zur Unkenntlichkeit umgebauten, erweiterten oder sonstwie veränderten Bauwerk. Dabei kann sich der Urheber eines Werkes der Kunst (und Architekturwerke sind als Teile der Baukunst hier eingeschlossen) im Rahmen seiner Persön- lichkeitsrechte jeder Entstellung, Verstümmelung oder son- stigen Beeinträchtigung seines Werkes widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten. Diesem Recht des Urhebers sind allerdings die Verwen- dungsrechte des Werkeigentümers entgegenzusetzen. Die Gerichtspraxis zeigt, dass im Einzelfall das Urheberrecht kaum jemals zum Tragen kommt. Es ist daher Aufgabe der Denkmalpflege, die wichtigsten Bauten dieser Zeit zu schüt- zen.

Für die Schutzverzeichnisse im Sinne von rechtlich ver- bindlichen und damit namentlich die Eigentümer binden- den Listen ist eine Zeitgrenze von fünfzig Jahren, wie wir sie für die Topographiewerke diskutiert haben, nicht zweck- mässig. Wir meinen, dass zwei sich ergänzende Regeln für die Bezeichnung von rechtlich geschützten Bauten aufzu- stellen seien:

- Zum einen müssten die Verzeichnisse alle präsumtiven Schutzobjekte bis zu einer Zeitgrenze, die etwa eine Gene- ration oder 25 Jahre zurückliegt, enthalten. Dabei ist es selbstverständlich, dass die erweiterte Kenntnis und die 'Entdeckung' von bis anhin nicht bekannten Denkmälern vorbehalten bleiben muss. Ebenso selbstverständlich ist der Vorbehalt einer Entlassung aus dem Schutz, wenn eine genauere Prüfung aufzeigt, dass ein Objekt nur in be- schränktem Masse schützenswert ist. Die Verzeichnisse müssen periodisch ergänzt und auf den neuesten Stand des Wissens gebracht werden. Eine solche Ergänzung müsste etwa alle 10 Jahre systematisch vorgenommen werden.
- Zum anderen sind aber vereinzelt und fallweise auch jüngere Bauten als Schutzobjekte aufzunehmen, sei es aus der Erkenntnis der herausragenden Bedeutung eines Ein- zelbauwerkes, sei es aus aktuellem Anlass einer konkreten Gefährdung.

Unsere Überlegungen führen zur Forderung, dass heute die Schutzverzeichnisse der Denkmalpflege zumindest bis etwa 1960/65 nachgeführt sein müssen und damit auch die sogenannte Nachkriegszeit vollumfänglich miteinzuschlies- sen haben. Für die nachfolgende Zeit müssten die Ver- zeichnisse bereits Eintragungen der besonders bedeuten- den oder gefährdeten Objekte aufweisen. Wir können somit bei den Schutzverzeichnissen die Zeitgrenze rund eine Generation vor der Aufnahme ansetzen.

F O R U M

Zu den Inventaren

Für die letzte unserer drei Kategorien, für die nachrichtli- chen Bestandesaufnahmen, die wir als Inventare bezeichnet haben, ist auch der für die Schutzverzeichnisse postulierte Zeitabstand von einer Generation zu gross. Wir stellen zunehmend fest, dass selbst bei bedeutenden Bauwerken bereits nach kurzer Zeit – vielleicht nach fünf oder zehn Jahren – erste einschneidende Veränderungen vorgenom- men werden oder vorgenommen werden müssen, welche die Qualität des Baues als Zeuge seiner Zeit entscheidend schmälern oder gar vernichten können.

Die Frage, ob der seinerzeit tätige Architekt bei solchen Veränderungen konsultiert werde oder nicht, ob die seiner- zeit tätige Architektin die Veränderung selbst plane oder nicht, spielt nach unserer Erfahrung eine sekundäre Rolle: Architekten haben bisweilen zu ihren eigenen Bauten, die um einige Jahre zurückliegen ein quasi gestörtes Verhäl- tnis; sie sind ihnen entwachsen und dann nur zu gerne bereit, dem als 'passé' empfundenen Entwurf zu neuem Schliff zu verhelfen. Auch die Erhaltung und Pflege dieser jüngsten Zeugen politischer und sozialer Entwicklungen oder archi- tektonischer Meisterschaft ist nur über die Instrumente und das Engagement der Denkmalpflege zu gewährleisten.

Dies bedeutet konkret, dass für die Inventare der Denk- malpflege alle zum Zeitpunkt der Aufnahme fertiggestell- ten Bauten geprüft und allenfalls berücksichtigt werden müssen. Im vollen Bewusstsein der Vorläufigkeit einer Eintragung wird damit auch eine aufgrund einer strengen Begutachtung ausgewählte Anzahl zeitgenössischer Werke aufgenommen, damit zwar unserer Kategorien-Definition gemäss nicht unter Schutz gestellt und nicht im engeren Sinne wissenschaftlich bearbeitet, wohl aber der öffentli- chen Aufmerksamkeit gewidmet und einer sorgfältigen Prüfung und Behandlung durch die Denkmalpflege-Orga- ne im Falle von Eingriffen teilhaftig.

Es liegt auf der Hand, dass sich viele Berufskolleginnen und -kollegen in der Denkmalpflege – gewohnt an die Arbeit an wesentlich älteren Bauten – von einer auch nur provisori- schen Beurteilung neuester Architektur überfordert fühlen werden. Tatsächlich können manche der anerkannten Kri- terien für die Bedeutung eines Bauwerkes auf zeitgenössi- sche Architektur nicht oder nur im übertragenen Sinne angewendet werden. Wir meinen aber, dass diese Schwie- rigkeit durch den Bezug geeigneter Fachleute gemeistert werden könne und stellen fest, dass eine jüngere Genera- tion von Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern zu- nehmend für diese Aufgabe sensibilisiert ist.

F O R U M

Bei den Inventaren der Städtischen Denkmalpflege Bern wird diese 'Zeitgrenze null', wie wir sie nennen, seit Jahren angewendet. Wie bei den älteren Bauten erfolgt die Beurteilung für eine allfällige Aufnahme in das Inventar durch eine Bearbeitergruppe, welche die Fächer Kunstgeschichte, Planungsgeschichte, Architektur und Denkmalpflege umfasst. Der Eintrag ist mit demjenigen älterer Bauten identisch; allerdings wird auf die bei den älteren Bauten vorgenommene Einstufung (in Eigenwert und Situationswert) verzichtet und ein entsprechender Vermerk macht den Benutzer des Inventars darauf aufmerksam, dass die wichtigen Bauten aus jüngster Zeit aufgrund einer systematischen Beurteilung zwar in das Register aufgenommen, wegen des mangelnden zeitlichen Abstandes aber nicht eingestuft werden. Die so aufgenommenen Bauten gelangen damit gewissermassen auf eine 'Beobachtungsstation', werden sich in ihrer Qualität als Baudenkmale noch bewähren müssen, sind aber bereits Objekte der denkmalpflegerischen Fürsorge. Diese Praxis hat sich ausserordentlich gut bewährt, da mit einer intensiven Informationspolitik die Eigentümerschaft der Bauten wie auch die breite Öffentlichkeit sehr wohl Kenntnis von der Eintragung nehmen und auf ihre Verpflichtung zur Schonung des kulturellen Erbes der jüngsten Vergangenheit aufmerksam werden.

Zusammenfassung

Aufgrund des enorm gesteigerten Veränderungsdruckes, dem auch jüngste Bauwerke unserer Zeit ausgesetzt sind, und der immer kürzeren Eingriffsintervalle an solchen Bauten ist die praktische Denkmalpflege darauf angewiesen, die Frage der 'Zeitgrenze' bei der Erfassung von denkmalpflegerisch wichtigen Bauwerken differenziert anzuhegen:

- Für die Kunstopographien, die umfassenden, wissenschaftlich abgeschlossenen Inventarisationswerke, ist ein zeitlicher Abstand zwischen Erbauung und Erfassung von zwei Generationen, von rund 50 Jahren angezeigt, um eine im wesentlichen abgesicherte und den grösseren Rahmen der Epoche berücksichtigende Beurteilung zu ermöglichen. Dies heisst konkret, dass die Bauten der Zwischenkriegszeit in ihrem vollen umfangmässigen und qualitativen Gewicht in den Kunstopographien erfasst werden müssen.
- Für die Schutzverzeichnisse, die eigentümerverbindlichen Listen der rechtlich geschützten Baudenkmäler, ist ein wesentlich verkürzter zeitlicher Abstand zu postulieren, der bei einer Generation, mithin bei rund 25 Jahren liegt. Dies heisst konkret, dass heute die Aufnahme der Bauten der sogenannten Nachkriegszeit in die Schutzverzeichnisse ge-

währleistet sein muss. Zudem sollten solche Schutzverzeichnisse fallweise auch jüngere Bauten enthalten, welche besonders bedeutend oder besonders gefährdet sind.

– Bei den Inventaren, den nachrichtlichen, nicht eigentümerverbindlichen Bestandesaufnahmen der Denkmalpflege, muss von einer 'Zeitgrenze null' ausgegangen werden. Nur so kann die Denkmalpflege aufgrund eines genügenden Überblicks über die wichtigen Bauten unserer eigenen Generation bei anstehenden Veränderungen aktiv werden und Eingriffe, welche den Zeugniswert des Gebäudes schmälern oder vernichten, abzuwenden suchen.

(Die Tagungsakten werden publiziert)

Bernhard Furrer